

Selektive Sanktionierung durch die Polizei : soziologische Perspektiven zur Analyse diskriminierender Strafverfolgung

Autor(en): **Brusten, Manfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1978)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SELEKTIVE SANKTIONIERUNG DURCH DIE POLIZEI

Soziologische Perspektiven zur Analyse diskriminierender Strafverfolgung *

Manfred Brusten (Prof. Dr. soz. wiss., Gesamthochschule Wuppertal)

Dass die Polizei zu den gesetzlich legitimierten Institutionen sozialer Kontrolle gehört, die mit darüber entscheiden, wer in unserer Gesellschaft den Status des „Kriminellen“ erhält und wer nicht, diese Erkenntnis als solche dürfte weder neu noch kontrovers sein; ist es doch vor allem die Polizei, die sich mit der Aufklärung von Straftaten und der Ermittlung der Straftäter befasst.

Zweifel und unmissverständlichen Ärger erzeugt hingegen noch immer die empirisch belegbare These, dass (a) die Strafverfolgung durch Polizei und andere Kontrollinstanzen – notwendigerweise – selektiv ist, und (b) dass diese Selektion vornehmlich zu Lasten der Angehörigen der unteren sozialen Schichten geht; mit anderen Worten, dass Strafverfolgung unterschichtdiskriminierende Züge trägt. Dabei ist selbst der Polizei völlig klar, dass sie immer nur einen Bruchteil aller tatsächlich begangenen strafbaren Handlungen verfolgt, und dass die bei der Strafverfolgung auftretenden Schwierigkeiten von Delikt zu Delikt und von Straftäter zu Straftäter recht unterschiedlich sein können.¹⁾

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um die nahezu unveränderte Fassung eines Vortragsmanuskriptes; auf die für wissenschaftliche Aufsätze übliche Einarbeitung der Literatur wurde daher verzichtet. Die Anmerkungen beziehen sich auf Erläuterungen in der Diskussion; die angeführten Literaturhinweise sollen in erster Linie eine Vertiefung des Themas erleichtern.

1) Wenn im folgenden von der Selektivität polizeilichen Handelns die Rede ist, so sind hier zunächst zwei unterschiedliche Verständnisse klar voneinander zu trennen: a) die Polizei erfasst (notwendigerweise) immer nur einen Bruchteil aller Straftaten und Straftäter. Da das Begehen von Straftaten sehr weit verbreitet ist, würde eine totale Verfolgung aller Straftaten möglicherweise sogar die soziale Ordnung selbst gefährden (vgl. *H. Popitz*

über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen 1968). Polizeiliche Strafverfolgung muss daher schon aus diesem Grunde notwendigerweise selektiv bleiben. Die Frage ist nur, ob die durch polizeiliche Massnahmen gewonnene Auswahl von Straftaten und Straftätern eine Art repräsentatives Sample der Grundgesamtheit darstellt. b) Unter selektiver Sanktionierung durch die Polizei versteht man alle jene Prozesse, die dazu beitragen, dass das von der Polizei gewonnene Sample von Straftaten und Straftätern nicht repräsentativ, sondern in bestimmter Weise verzerrt ist. Doch ist auch Selektivität in diesem Sinne nicht von vornherein kritikwürdig; denn die Verzerrung könnte gesellschaftlich erwünscht sein oder durch Gesetze festgelegt. Die kritische Diskussion über die selektive Sanktionierung richtet sich daher in erster Linie auf die Kriterien, nach denen die Polizei selektiv tätig wird; es ist also zu prüfen, ob und inwieweit die Selektivität polizeilichen Handelns dem gesetzlichen Auftrag bzw. den in der Gesellschaft geltenden Wertvorstellungen entspricht. Erst vor diesem Hintergrund erhält die Feststellung, dass Angehörige aus unteren sozialen Schichten in der Gesamtheit der von der Polizei aufgegriffenen Tatverdächtigen weit überrepräsentiert sind, ihren besonderen kriminalpolitischen Stellenwert. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, dieses Faktum zu erklären. Wie unterschiedlich diese Erklärung in der traditionellen Polizeikriminologie (durch Rückgriff auf eine bemerkenswerte „Anlage-Umwelt-Philosophie“) und in der neueren Kriminalsoziologie ausfällt, zeigt sehr anschaulich die Arbeit von *D. Peters*, Die soziale Herkunft der von der Polizei aufgegriffenen Täter, in: *J. Feest/R. Lautmann* (Hrsg.). Die Polizei, Westdeutscher Verlag, 1971, S. 93-106. Im vorliegenden Beitrag sollen nun Prozesse aufgezeigt werden, die dazu beitragen, dass polizeiliches Handeln (ungewollt) unterschichtdiskriminierende Züge aufweist; und zwar unter mehreren Aspekten:

- a) polizeiliches Handeln richtet sich stärker gegen unterschichttypische Delikte (Diebstahl versus Wirtschaftskriminalität)
- b) in den handlungsleitenden Praxistheorien der Polizei erscheinen Angehörige der Unterschichten eher als Straftäter (polizeilicher Eindruck von Personen, verdächtigen Gegenden, normkonformem Lebenswandel etc.)
- c) die Gegenwehr gegen polizeiliche Massnahmen ist bei Angehörigen der Unterschicht geringer (Definitions-macht, Beschwerdemacht, Handlungskompetenz etc.)

Eine Analyse polizeispezifischer Faktoren der Kriminalisierung bedeutet jedoch nicht, – um ein häufig anzutreffendes Missverständnis auszuräumen –, dass Prozesse der Kriminalisierung nur oder im wesentlichen von der Polizei ausgingen oder abhingen. Die Polizei ist vielmehr nur eine von vielen Institutionen, die insgesamt – in der Art eines hoch komplexen Systems von hintereinandergestaffelten und immer enger werdenden Selektionsfiltern – zur Kriminalisierung von Personen beitragen; und auch bei dem hier vorliegenden Beitrag handelt es sich wiederum nur um einige, wenn auch zentrale Ausschnitte aus der Analyse polizeibezogener Aspekte der Kriminalisierung. So bleibt z.B. unberücksichtigt, dass die Selektivität der Strafverfolgung auch von der Anzeigeerstattung bei der Polizei abhängt; auf eine entsprechende Erörterung wurde hier verzichtet, da dieser Gesichtspunkt ausführlich im Beitrag von Herrn *Kürzinger* behandelt wird. (Siehe Seite 29 ff)

Dennoch: juristisch definierte Maximen polizeilichen Handelns – allen voran das Legalitätsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz – dienen immer wieder allzu schnell als Grundlage festinternalisierter Selbstverständnisse und Legitimationstheorien, die die Einsicht in die soziologischen Gesetzmässigkeiten des polizeilichen Handelns sowie dessen strukturelle Folgen nachhaltig versperren. Jeder Versuch, diese Selbstverständnisse und Legitimationstheorien der Polizei durch wissenschaftlich begründete Analysen und Forschungen zu „durchbrechen“, stösst daher schon vom Ansatz her sehr leicht auf Missverständnis, Skepsis und Ablehnung. Zudem bleibt die wissenschaftliche Analyse für den Praktiker – gemessen an dessen eigenen, sich aus der Praxis selbst ergebenden Erwartungen – in der Regel zu abstrakt und daher für ihn reine Theorie; dies gilt vor allem dann, wenn konkrete Schlussfolgerungen und „brauchbare“ Anregungen für Handlungsprobleme, die sich in der Praxis selbst stellen, ausbleiben; Darüber hinaus wird – infolge relativ starker Identifizierung mit der eigenen Praxis – die wissenschaftliche Analyse sehr schnell als „Vorwurf“, als „ungerechtfertigte Kritik“, als „einseitige Darstellung“ oder als Verzerrung der Wirklichkeit missverstanden; das heisst: der perspektivische Charakter der wissenschaftlichen Analyse, ihr Ziel, nur bestimmte wissenschaftlich und gesellschaftlich relevante Dimensionen der sozialen Wirklichkeit – hier der Polizeiorganisation und ihres Handelns – herauszuarbeiten, wird verkannt.²⁾

- 2) Der Protest der Instanzenvertreter gegen die empirische Erforschung der Institutionen sozialer Kontrolle findet seinen Grund nicht nur in der Angst vor einer möglichen Verunsicherung hinsichtlich der eigenen Legitimationsideologien und Alltagstheorien, sondern auch in der Tatsache, dass derartige Forschungen in der traditionellen Kriminologie bislang weitgehend ausgeblendet wurden und daher vielfach noch als unberechtigt angesehen werden. Erst in den letzten Jahren hat sich ein deutlich erkennbarer Wandel des theoretischen und methodischen Paradigmas der Kriminologie durchgesetzt. Für die neuere Kriminologie – häufig mit „labeling approach“ gleichgesetzt – gelten Forschungen zu den Instanzen sozialer Kontrolle (insbesondere über die Auswirkung sozialer Kontrolle auf die Kriminalität als Massenerscheinung und auf die Entwicklung krimineller Karrieren) als ebenso selbstverständlich wie Forschungen über „auffällig“ oder „straffällig“ gewordene Personen.

Dass die theoretische Analyse dennoch durchaus praktische Konsequenzen haben kann, wird vom Praktiker, der in erster Linie nach konkreten Handlungsalternativen fragt, oft übersehen, da diese Konsequenzen auf einer für ihn weniger bewusst erfahrbaren Ebene liegen: nämlich der Hinterfragung gängiger Selbstverständnisse und Selbstverständlichkeiten, Abbau problematischer Legitimationen polizeilichen Handelns sowie Entwicklung neuer Zielvorstellungen und Aufgaben.³⁾

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von Theorie und Praxis soll nun der Versuch gemacht werden, die für eine soziologische Betrachtungsweise besonders bedeutsamen Perspektiven zur Analyse selektiver Sanktionierung durch die Polizei – in groben Zügen – skizzenhaft vereinfacht darzustellen und zu erläutern.

Hierbei lassen sich – der besseren Übersicht wegen – zunächst einmal drei Ebenen der Untersuchung analytisch klar voneinander trennen:

- 1) die Ebene der Gesetzgebung, d.h. der Setzung aller für polizeiliches Handeln massgeblichen Normen
- 2) die Ebene der Polizeiorganisation, Polizeiausbildung und der Beziehung zwischen Polizei und anderen Institutionen sozialer Kontrolle
- 3) die Ebene der unmittelbaren Interaktion zwischen Polizeibeamten und Teilen der Bevölkerung

Im Folgenden sollen Aspekte selektiver Sanktionierung durch die Polizei auf diesen drei Ebenen ausführlicher dargestellt werden.

- 3) Hierbei ist anzumerken, dass auch die Praxis der Institutionen sozialer Kontrolle keineswegs so theorielos und ausschliesslich erfahrungsbezogen abläuft, wie Vertreter dieser Institutionen oft glauben machen möchten. Allerdings werden die expliziten und impliziten Theorien, die die Praxis leiten, meist nicht bezüglich ihres Realitätsgehaltes empirisch überprüft, sondern in aller Regel vorweg durch Hinweise auf die Erfahrung abgesichert. Zu den empirischen nicht belegten Alltagstheorien aus dem Polizeibereich gehören z.B. Vorstellungen über die spezial- und generalpräventive Wirkung polizeilichen Handelns, sowie die weit verbreitete Vorstellung, dass man (sozialstrukturell bedingt) Probleme wie Jugendkriminalität durch verstärkten und verbesserten Polizeieinsatz „in den Griff bekommen“ könne.

1. Die Ebene der Gesetzgebung ⁴

Polizeibeamte und führende Vertreter der Polizeibürokratie weisen immer wieder darauf hin, dass der von der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung zu erfüllende Auftrag durch entsprechende Gesetze festgelegt sei und der Polizei von daher kein Ermessens- und Handlungsspielraum zur Verfügung stehe. Unter selektiver Sanktionierung durch die Polizei könne deshalb allenfalls die Durchsetzung „selektiv wirkender“ Gesetze verstanden werden. Die Polizei selbst sei demzufolge auch nicht der geeignete Gegenstand für Forschungen über Prozesse selektiver und diskriminierender Strafverfolgung. Da müsse man sich schon an „den Gesetzgeber“ halten.

Kein Zweifel: die Polizei macht weder die Gesetze, die sie durchzusetzen hat, noch jene, an die sich selbst im Rahmen der Strafverfolgung halten muss. Doch steht ebenso ausser Zweifel, dass die Gesetze, die polizeiliches Handeln bestimmen, keineswegs alle Teile der Bevölkerung in gleicher Weise beeinträchtigen. Formelle Gleichheit vor dem Gesetz allein schafft eben noch keine materielle Gleichheit. Das heisst, die Polizei setzt nicht nur – gegebenenfalls auch diskriminierende – Gesetze durch, sie ist, ob sie will oder nicht, immer auch ein wesentlicher Faktor in der Verwirklichung „materieller“ Gleichheit. Fügt man hinzu, dass die von der Polizei durchzusetzenden Gesetze zentraler Bestandteil der sozialen Ordnung unserer Gesellschaft sind, und dass nicht alle Teile der Bevölkerung in gleicher Weise ihre spezifischen Interessen bei der Schaffung bzw. Verhinderung von Gesetzen durchsetzen können, dann wird deutlich, dass die Polizei – ob sie will oder nicht – auf dem Umweg über die Durchsetzung der geltenden Gesetze

- 4) Unter Gesetze sollen im folgenden alle Verhaltens-, Sanktions-, Organisations- und Verfahrensnormen verstanden werden, die – rechtlich kodifiziert – polizeiliches Handeln bestimmen. Zum Zusammenhang von Strafrechtsnormen und Strafverfolgung siehe: *H. Haferkamp/R. Lautmann: Zur Genese kriminalisierender Normen*, in: *Kriminologisches Journal*, 4/1975, S. 241-251.

in erster Linie die sozialen Interessen herrschender und machtreicher Gruppen der Gesellschaft durchsetzt und eine soziale Ordnung aufrechterhält, von der vor allem jene profitieren, die bereits durch die bestehenden Gesellschaftsstrukturen privilegiert sind⁵. Polizeiliches Sanktionshandeln gewinnt vor allem unter dieser Perspektive eine eminent politische Funktion, auch dann, wenn die Polizei selbst sich in ihrer Funktionswahrnehmung politisch neutral versteht und sich – oberflächlich betrachtet – auch völlig „neutral“ verhält. Untersucht man jedoch den Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und polizeilicher Tätigkeit genauer, dann wird sehr schnell deutlich, dass die Polizei keineswegs nur ausführendes Organ ist, sondern die Gesetzgebung ihrerseits auch auf verschiedene Weise beeinflussen kann. Obwohl hierzu kaum Informationen und wissenschaftliche Forschungen vorliegen, lassen sich immerhin folgende Möglichkeiten thesenartig nennen:

- a) Die von der Polizei erstellten – und nicht zuletzt auch von ihrer Tätigkeit abhängigen – kriminalstatistischen Daten und Informationen werden von Politikern und Gesetzesmachern zur Formulierung kriminalpolitischer Forderungen und zur Legitimation bestimmter Gesetze herangezogen.
- b) Die Polizei bietet sich zur Lösung sozialstrukturell bedingter kriminalpolitischer Probleme (etwa Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität etc.) an und fordert entsprechende gesetzliche Regelungen, Absicherungen ihrer Zuständigkeit, Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen sowie materieller und personeller Ausstattung.

5) Vgl. R. Lautmann, Was bedeutet und wem nützt die Ordnung? in: Vorgänge Zeitschrift für Gesellschaftspolitik, 2/1973, S. 36-44.

- c) Um den im Gesetz meist nur recht allgemein und abstrakt formulierten Auftrag ausführen zu können, werden innerhalb der Polizei – insbesondere vom zuständigen Innenministerium und der obersten Polizeiführung – rechtsverbindliche Normen (Erlasse, Verordnungen und Verfügungen) erarbeitet, die für die unteren Polizeibehörden und den einzelnen Polizeibeamten gesetzeseähnliche Bedeutung haben und damit polizeiliches Handeln entsprechend strukturell determinieren.

2. Die Ebene der Polizeiorganisation

Zwingt die Analyse der selektiven Sanktionierung auf der Ebene der Gesetzgebung auch zu der Erkenntnis, dass die Polizei – wenn auch nicht ausschliesslich – so doch wesentlich nur als Vollstreckerin bereits diskriminierender Gesetze in Erscheinung tritt, so zeigt die Analyse der Polizei als soziale Institution und Organisation deutlich, dass auch die Polizei selbst massgeblich an der Selektivität gesellschaftlicher Strafverfolgung beteiligt ist. Zu den wichtigsten Aspekten der Analyse gehören:

- a) *Organisationsstruktur und Ausrüstung der Polizei*
- b) *Ausbildung, Selbstverständnis und pragmatische Theorien der Polizei*
- c) *Beziehungsstruktur zwischen Polizei und anderen Instanzen sozialer Kontrolle.*

Obwohl es hier unmöglich ist, die aufgeführten Analyseebenen im einzelnen zu entfalten und mit – meist spärlichen – wissenschaftlichen Forschungsergebnissen zu belegen, kann keinerlei Zweifel daran bestehen, dass es sich hier insgesamt um einen ganz entscheidenden Bereich handelt, innerhalb dessen die Polizei in der Lage ist, selbst Massstäbe selektiver und diskriminierender Strafverfolgung zu setzen.

a) Umstrukturierungen innerhalb der Polizei führen zu klar erkennbaren Veränderungen in Anzahl und Zusammensetzung der kriminalstatistisch ausgewiesenen Straftaten und Straftäter.⁶ Mit anderen Worten, ob jemand einer strafbaren Handlung überführt wird oder nicht, hängt u.a. von der *Organisationsstruktur der Polizei* ab. So hat z.B. nicht nur die tatsächlich zunehmende Verbreitung des Rauschgiftmissbrauches zu den bei diesem Delikt steigenden Kriminalitätsraten geführt, sondern auch die Konzentration polizeilicher Aktivität auf diesem Sektor (Einrichtung besonderer Abteilungen bei der Polizei und Sonderdezernate bei der Staatsanwaltschaft). Durch eine entsprechende Umverteilung polizeilicher Ressourcen könnte die Polizei auch in schärferem Masse Wirtschaftsverbrechen verfolgen. Dass dafür dann an anderer Stelle strafbare Handlungen unentdeckt und „ungesüht“ bleiben würden, zeigt nur, dass hier bereits innerhalb der Polizei „Strafverfolgungsschwerpunkte“ gesetzt werden, die ihrerseits mit dazu beitragen, dass Personen mit bestimmten sozialen Merkmalen eher in die Mühlen der Strafverfolgung geraten als andere. Eine stärkere Konzentration polizeilicher Aktivität auf Wirtschaftsverbrechen würde allerdings mehr statushohe Personen zu „Kriminellen“ stempeln als dies heute der Fall ist. Ähnliche schichtspezifische Auswirkungen der selektiven Sanktionierung durch die Polizei kommen dadurch zustande, dass es der Polizei leichter fällt, Delikte zu verfolgen, die auf öffentlich zugänglichen Plätzen begangen werden, als solche, die hinter geschlossenen Türen oder auf privaten Plätzen verübt werden.⁷ So

6) Dass die Kriminalstatistiken nicht nur von der Anzahl der begangenen Straftaten bestimmt werden, sondern auch vom Einsatz der Polizei und vom Zählmodus, ist Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis längst vertraut. Dennoch wird diesem Sachverhalt weder bei der publizistischen und politischen Interpretation der Kriminalstatistiken noch bei ihrer Verwendung als Unterlage für kriminalpolitische Entscheidungen angemessen Rechnung getragen.

7) Vgl. J. Feest/E. Blankenburg, Die Definitionsmacht der Polizei, Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972.

klar dieser Tatbestand für den Polizeipraktiker auch sein mag, zeigt er doch, dass der Polizei in erster Linie ganz bestimmte Personen „in die Netze geraten“ und dass die Polizei durchaus in der Lage ist, die besondere soziale Situation dieser Personen zum Nachweis des eigenen Erfolges auszunutzen.

- b) Wenn auch weniger offensichtlich und unmittelbar, so doch keineswegs unbeachtlich sind die Folgen der *Polizeiausbildung* im Hinblick auf die Selektivität der Strafverfolgung. Was Polizeibeamte über das Feld ihrer Tätigkeit wissen, welche Vorstellungen sie mit „Verbrechen“ und „Verbrechern“ verbinden, wird im Rahmen der Polizeiausbildung vorstrukturiert. Analysen der polizeieigenen Literatur über Polizeiverwendung, Kriminalistik und Polizeikriminologie machen dies deutlich.⁸ Das Bild vom „Verbrecher“, und die Möglichkeiten seiner „Bekämpfung“, erhalten bereits hier ihre praxisnahen Konturen, die dann in der beruflichen Erfahrung – fast zwangsläufig – ihre scheinbare Bestätigung finden. Die von der Polizei ausgehende Selektivität der Strafverfolgung wird – da vorprogrammiert – durch diese selbst nicht mehr erkennbar, weil die in Ausbildung und Beruf vermittelten Praxistheorien sich mit der Praxis selbst decken, sie verstehbar machen und legitimieren.⁹ Kritische Analysen werden als „handlungsverunsichernd“ beiseite geschoben, erhalten keinen praxisverändernden Zugang mehr.

8) Vgl. *P. Malinowski*, Polizei-Kriminologie und soziale Kontrolle, in: *M. Brusten/J. Feest/R. Lautmann* (hrsg. im Namen des AJK), Die Polizei, eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied-Darmstadt, 1975. S. 61-87; *Brusten, M.*, Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Eine kritische Analyse von Polizeiliteratur, in: *Neue Praxis*, Luchterhand, 3/73, S. 175-193; *M. Brusten/P. Malinowski*, Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“, in: *M. Brusten/J. Hohmeier* (Hrsg.), Stigmatisierung. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Bd. 2, Neuwied-Darmstadt, 1975, S. 57-112.

9) Zur Entstehung, Struktur und Funktion von Alltagstheorien bzw. Praxistheorien siehe: *F. Sack*, Selektion, Selektionsmechanismen in: *G. Kaiser/F. Sack/H. Schellhoss* (Hrsg.) Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg/Br., 1974, S. 298-304. Hinweise über Praxistheorien der Polizei finden sich bei *H. Trabandt/H. Trabandt*, Aufklärung über Abweichung, Enke-Verlag, Stuttgart 1975, S 35ff und *Cicourel, A.V.*, *The Social Organization of Juvenile Justice*, New York, London 1968.

- c) Von besonderer Bedeutung für Hypothesen zur selektiven Sanktionierung ist die Betrachtung der Funktion der Polizei innerhalb des *Systems der Instanzen sozialer Kontrolle*. Hierzu gehören Informationen über den Stellenwert von Polizeimeldungen an das Jugendamt ebenso wie die Beziehungsstruktur zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.¹⁰ Obwohl die von der Polizei erstellten Kriminalstatistiken nachweislich zu kriminalpolitischen und kriminaltaktischen Entscheidungen herangezogen werden, fehlen bis heute Forschungen, die klären könnten, welcher Stellenwert diesen kriminalstatistischen Daten innerhalb des Systems der Kontrollinstanzen zukommt. Dabei interessiert vor allem die Frage, in welcher Weise und in welchem Ausmass „Rückkopplungsprozesse“ zwischen dem statistischen objektivierten Produkt polizeilicher Tätigkeit und dem Handeln anderer Kontrollinstanzen erkennbar werden. Insgesamt lässt sich jedoch die These vertreten, dass sich die gegenseitig beeinflussenden Selektionsprozesse innerhalb des Systems der Kontrollinstanzen in ihrer Gesamtheit immer wieder zum Nachteil der Angehörigen unterer sozialer Schichten auswirken und dass die Kontrollinstanzen auf diese Weise – eben über die zwischen ihnen ablaufenden Prozesse der Kriminalisierung – mit dazu beitragen, bestehende Schichtungs- und Machtstrukturen zu erhalten.

- 10) Kaum untersucht ist der Einfluss antizipierter, justizieller Entscheidung (z.B. Verurteilungswahrscheinlichkeit) auf das polizeiliche Handeln. Zur Struktur und Funktion von Prozessen der Interaktion zwischen den Kontrollinstanzen siehe: *H. Haferkamp/G. Meier*, Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, in: *Kriminologisches Journal*, 2/72, S. 100-114; *Best, P.*, Die Rolle des Jugendstaatsanwaltes im Kriminalisierungsprozess, in: *Kriminologisches Journal*, 3 + 4/1971, S. 167-184; *Brusten, M.*, Polizei – Staatsanwaltschaft – Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 3/74, S. 129 - 150.

3. Die Ebene der Interaktion zwischen Polizeibeamten und Bevölkerung

Relativ ausführlich erforscht sind Prozesse selektiver Strafverfolgung auf der Ebene der unmittelbaren Interaktion zwischen Polizeibeamten und Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen innerhalb der Bevölkerung. Hierzu gehören Untersuchungen über die bei Polizeibeamten vorzufindenden „Verdachtsstrategien“ und deren Konsequenzen bei der *Streifentätigkeit*, Untersuchungen über Interaktions- und Entscheidungsprozesse auf der *Polizeiwache* sowie Forschungen über Kommunikationsstrukturen während der polizeilichen *Vernehmung*.¹²

Die Bedeutung von Handlungskompetenz und Beschwerdemacht in zwangskommunikativen Interaktionen

Dass selektive Sanktionierung durch die Polizei nicht nur selektives Aufgreifen von Personen bedeutet, sondern auch unterschiedliche Behandlung bereits aufgegriffener Straftäter, und zwar vorallem in der unmittelbaren Interaktion, zeigt sich sehr klar in der Analyse polizeilicher Vernehmung; wobei Erfolg oder Misserfolg der Polizei allerdings nicht zuletzt auch von der *Handlungskompetenz* sowie der De-

11) Vgl. Feest, J., Die Situation des Verdachts, in: J. Feest/R. Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, a.a.O., S. 71-92; M. Brusten, Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: J. Feest/R. Lautmann (Hrsg.), Die Polizei, a.a.O. S. 31-70 (insbes. S. 59ff); Malinowski, P./M. Brusten, Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung, in: K. Lüderssen/F. Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten III, Suhrkamp StW 86, Frankfurt 1977, S. 104-118; Brusten, M./Malinowski, P., Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell“, a.a.O., I. Piliavin/S. Briar, Polizeibegegnungen mit Jugendlichen, in: K. Lüderssen/F. Sack (Hrsg.), Seminar: Abweichendes Verhalten III, a.a.O., S. 87-103; Feest, J./Blankenburg, E., Die Definitionsmacht der Polizei, a.a.O. Banscheraus, J., Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1977.

definitions- und Beschwerdemacht der Beschuldigten abhängt.¹² Da aber mangelnde Handlungskompetenz und geringe Beschwerdemacht in erster Linie bei Angehörigen der unteren sozialen Schichten und bei Jugendlichen vorliegen, ist es schon von daher wenig verwunderlich, dass es vor allem Jugendliche aus der Unterschicht sind, die in Interaktionen mit der Polizei immer wieder als besonders „kriminell“ erscheinen; und zwar u.a. deshalb, weil sie aufgrund ihrer mangelnden Handlungskompetenz bei der Durchsetzung ihrer Situationsdefinitionen und damit in der Abwehr von Kriminalisierung gegenüber handlungskompetenten und mit hoher Definitionsmacht ausgestatteten Kriminalbeamten relativ geringe Chancen haben.

- 12) Unter Handlungskompetenz werden verschiedene Fähigkeiten und Fertigkeiten zusammengefasst, die eine Person als kompetenten Interaktionspartner ausweisen; hierzu gehören u.a. Eigenschaften wie hohe Verbalisierungsfähigkeit, autonome Kontrolle über eigene Interaktionsleistungen und die Fähigkeit zur Antizipation möglicher Reaktionen anderer Interaktionspartner. Da derartige Fähigkeiten jedoch mit der Schichtzugehörigkeit der Personen variieren (und in der Regel bei Angehörigen der unteren sozialen Schichten weniger stark ausgeprägt sind), geraten sozialstrukturell bedingte Merkmale der Personen zum Vor- oder Nachteil in der Interaktion mit Vertretern der Instanzen sozialer Kontrolle; insbesondere in Situationen der „Zwangskommunikation“ wie etwa der Vernehmung durch die Polizei. Für die Analyse des Kriminalisierungsprozesses bedeutet dies, dass schichttypische Persönlichkeitsmerkmale und Fähigkeiten – und zwar unabhängig von Deliktart und Deliktschwere – als wesentliche Faktoren der strafrechtlichen Selektion angesehen werden müssen; d.h. Unterschichtangehörige gelangen aufgrund ihrer sozialen Benachteiligung (hier i.S. mangelnder Handlungskompetenz) eher in den Prozess der Strafverfolgung. Zum Konzept der Handlungskompetenz siehe: *Bohnsack, R.*, Handlungskompetenz und Jugendkriminalität, Luchterhand, Neuwied-Berlin 1973; *R. Bohnsack/F. Schütze*, Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen, in: *Kriminologisches Journal* 4/73, S. 270-290.

Rahmenbedingungen der Interaktion

Es ist als ein besonderes Kennzeichen gerade dieser unmittelbaren Interaktionssituation anzusehen, dass hier nicht nur strukturelle Merkmale des Interaktionskontextes selbst zur Geltung kommen, sondern auch Faktoren, die weit über den Interaktionskontext selbst hinausgreifen, ihn umschliessen und als solchen bereits strukturieren, ohne dass diese Zusammenhänge den Interaktionspartnern selbst bewusst sein müssen. Zu diesen, den Interaktionskontext selbst überlagernden Determinanten der Interaktion gehören vor allem die bereits erwähnten Organisations- und Ausbildungsstrukturen der Polizei, aber auch das polizeiintern geförderte Streben des einzelnen Polizeibeamten nach Erfolgswachweisen eigener Tätigkeit sowie die vom einzelnen Beamten perzipierte Reaktion seiner Vorgesetzten und anderer Kontrollinstanzen, die – wie Staatsanwaltschaft und Gericht – für die weitere Bearbeitung des Falles zuständig sind und somit in der Lage sind, polizeiliches Handeln zu kontrollieren und zu überprüfen. Faktoren dieser Art sind zentrale Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns, insbesondere in unmittelbaren Interaktionen mit Anzeigeerstatern, Verdächtigen oder Beschuldigten. Die Frage ist jedoch, ob und in welcher Weise derartige Faktoren polizeiliches Handeln tatsächlich beeinflussen können. Erste Untersuchungen zeigen, dass dem Polizeibeamten im Gegensatz zum juristisch definierten Selbstverständnis der Polizei trotz aller gesetzlichen Einschränkungen ein relativ breiter Bewertungs- und Handlungsspielraum im Prozess der Normanwendung zur Verfügung steht, so dass die hier skizzierten Handlungs determinanten durchaus zur Geltung kommen und insofern auch zur selektiven Sanktionierung durch die Polizei beitragen können; meist jedoch zu Lasten der Unerfahrenen, der Unbeholfenen und der Angehörigen unterer sozialer Schichten.

Schlussbemerkung

Betrachtet man den hier aufgerissenen Bezugsrahmen soziologischer Perspektiven zur Analyse diskriminierender Strafverfolgung in seiner Gesamtheit, dann dürfte klar geworden sein, dass sich die Praxis polizeilichen Handelns nur sehr bedingt durch juristisch definierte Maximen wie Legalitätsprinzip und Gleichheitsgrundsatz beschreiben und erfassen lässt. Die soziologische Analyse dieser Praxis erweist vielmehr, dass polizeiliches Handeln notwendigerweise selektiv ist, dass der selektiven Sanktionierung durch die Polizei gewisse nachweisbare Gesetzmässigkeiten zugrunde liegen und dass polizeiliche Strafverfolgung der Tendenz nach immer wieder unterschichtdiskriminierende Züge aufweist.¹³

- 13) Um häufig anzutreffenden Missverständnissen vorzubeugen: es handelt sich hier um sozialwissenschaftlich nachweisbare Gesetzmässigkeiten sozialen Verhaltens und nicht um die Unterstellung, die Polizei würde bewusst und gezielt eine unterschichtdiskriminierende Strafverfolgung betreiben. Um eine Benachteiligung von Personen aus unteren sozialen Schichten im Rahmen der Strafverfolgung zu vermeiden oder zu verringern, sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Braunschweig, *R. Wassermann*, Anfang April 1975 auf einer Veranstaltung der „Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen“ in Bielefeld eine Reihe konkreter Vorschläge gemacht worden:
- a) Einführung von Rechtsunterricht in allen Schulen (und nicht nur in höheren Schulen), um die Chancengleichheit im Rechtsverkehr zu verbessern,
 - b) öffentliche Rechtsberatung für einkommensschwache Bürger durch die kommunalen Sozialämter,
 - c) Änderung des Gerichtskostensystems, durch das gegenwärtig Sozialschwache benachteiligt werden,
 - d) Veränderungen der Organisation der Rechtspflege, um die Ungleichheit vor dem Gesetz zu entschärfen: Offene Verhandlungsform, Vermenschlichung des Gerichtszeremoniells, Durchschaubarkeit, offenes Argumentieren in der Urteilsbegründung.
- Andere Kriminologen fordern die Entwicklung einer „sozial-kompensatorischen Strafverfolgung“ (vgl. *J. Feest/E. Blankenburg*: Die Definitionsmacht der Polizei, a.a.O., S. 113 und S. 118).